

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/4533 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)

A. Problem

Mit seinem Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 – hat das Bundesverfassungsgericht die durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 610) vorgenommene Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für die akustische Wohnraumüberwachung zu repressiven Zwecken in Artikel 13 Abs. 3 des Grundgesetzes grundsätzlich für verfassungsmäßig erklärt. Im Hinblick auf die einfachgesetzliche Umsetzung des die akustische Wohnraumüberwachung betreffenden Verfassungsrechts in der Strafprozessordnung (StPO) kommt das Bundesverfassungsgericht hingegen zu dem Schluss, dass die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung den Vorgaben des Artikels 13 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht hinreichend Rechnung tragen. Soweit die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung unvereinbar mit dem Grundgesetz sind, hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, einen verfassungsgemäßen Rechtszustand bis spätestens zum 30. Juni 2005 herzustellen. Der Gesetzentwurf soll die Verfassungsmäßigkeit der einfachgesetzlichen Ausgestaltung der akustischen Wohnraumüberwachung in der Strafprozessordnung herbeiführen, um dieses Ermittlungsinstrument zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung zu erhalten. Die akustische Wohnraumüberwachung dient der strafrechtlichen Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer besonders schwerer Formen von Kriminalität, insbesondere der Ermittlung und Überführung der Hauptverantwortlichen, der Organisatoren, der Finanziers und der Drahtzieher solcher Straftaten (vgl. Bundestagsdrucksache 13/8651, S. 9 f.).

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung, durch den die Regelung der akustischen Wohnraumüberwachung in der Strafprozessordnung einer umfassenden Überarbeitung unterzogen wird. Leitgedanke ist dabei die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, dass die einfachgesetzlichen Vorschriften Vorkehrungen dafür treffen müssen, dass Eingriffe in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung unterbleiben und damit die

Menschenwürde gewahrt wird. Diesem Leitgedanken wird in dem Entwurf dadurch entsprochen, dass in § 100c Abs. 4 und 5 StPO-E Schutzbereiche definiert werden, in die die Maßnahme nicht oder nur unter einschränkenden Voraussetzungen eingreifen darf. Verfahrensrechtlich werden diese Schutzbereiche in § 100d StPO-E insbesondere durch eine Stärkung des Richtervorbehalts, detaillierte datenschutzrechtliche Regelungen, Benachrichtigungspflichten und die Ermöglichung nachträglichen Rechtsschutzes für alle von einer solchen Maßnahme Betroffenen abgesichert. Um das Gewicht der akustischen Wohnraumüberwachung als Ermittlungsmaßnahme, die mit schwerwiegenden Eingriffen in Grundrechtspositionen Betroffener verbunden ist, auch systematisch deutlich zu machen, werden die diese Maßnahme betreffenden Regelungen in drei eigenständigen Vorschriften, den §§ 100c, 100d und 100e StPO-E, hervorgehoben. Die bisher ebenfalls in den §§ 100c und 100d StPO geregelten Maßnahmen des Herstellens von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen, des Einsatzes bestimmter technischer Mittel für Observationszwecke und des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen werden inhaltlich unverändert in § 100f StPO-E geregelt.

Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend reduziert der Gesetzentwurf den Katalog der Anlasstaten auf solche Straftatbestände, die das Bundesverfassungsgericht als besonders schwer im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 des Grundgesetzes angesehen hat.

Ferner sind die §§ 100c ff. StPO in dem Entwurf insgesamt redaktionell überarbeitet, um eine sowohl praktikable als auch sorgfältige Rechtsanwendung und somit auch einen verbesserten Rechtsschutz Betroffener zu gewährleisten.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/4533 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 11. Mai 2005

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Joachim Stünker
Berichterstatter

Hermann Bachmaier
Berichterstatter

Olaf Scholz
Berichterstatter

Daniela Raab
Berichterstatterin

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)
– Drucksache 15/4533 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 100c bis 100f werden wie folgt gefasst:

„§ 100c

(1) Ohne Wissen der Betroffenen darf das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Absatz 2 bezeichnete besonders schwere Straftat begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat,
2. die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegt,
3. auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen des Beschuldigten erfasst werden, die für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten von Bedeutung sind und
4. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre.

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:
 - a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80, 81, 82, nach den §§ 94, 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2 und den §§ 100, 100a Abs. 4,

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 100c bis 100f werden wie folgt gefasst:

„§ 100c

(1) unverändert

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:
 - a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Abs. 1, 2, 4, 5 Satz 1 Alternative 1, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,	b) unverändert
c) Geldfälschung und Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, und Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks nach § 152b Abs. 1 bis 4,	c) unverändert
d) Mord und Totschlag nach §§ 211, 212,	d) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184b Abs. 3, e) unverändert
e) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Abs. 1, 2, §§ 239a, 239b und <i>schwerer</i> Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 232a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, § 233a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2,	f) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Abs. 1, 2, §§ 239a, 239b und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,
f) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,	g) unverändert
g) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Abs. 1 oder Abs. 2, § 251,	h) unverändert
h) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,	i) unverändert
i) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach §§ 260, 260a,	j) unverändert
j) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,	k) unverändert
k) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Abs. 1 unter den in § 335 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,	l) unverändert
2. aus dem Asylverfahrensgesetz:	2. unverändert
a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,	
b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1,	
3. aus dem Aufenthaltsgesetz:	3. unverändert
a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,	
b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,	
4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:	4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 <i>in Verbindung mit</i> § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1,	a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Abs. 3 unter der in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzung,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) eine Straftat nach §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a,	b) unverändert
5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:	5. unverändert
a) eine Straftat nach § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,	
b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,	
6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:	6. unverändert
a) Völkermord nach § 6,	
b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,	
c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,	
7. aus dem Waffengesetz:	7. unverändert
a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,	
b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5.	
(3) Die Maßnahme darf sich nur gegen den Beschuldigten richten und nur in Wohnungen des Beschuldigten durchgeführt werden. In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass	(3) unverändert
1. der in der Anordnung nach § 100d Abs. 2 bezeichnete Beschuldigte sich dort aufhält und	
2. die Maßnahme in Wohnungen des Beschuldigten allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten führen wird.	
Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.	
(4) Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Das Gleiche gilt für Gespräche über begangene Straftaten und Äußerungen, mittels derer Straftaten begangen werden.	(4) unverändert
(5) Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Äußerungen dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Ist eine Maßnahme nach Satz 1 unterbrochen worden, so darf sie unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Im Zweifel ist über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen; § 100d Abs. 4 gilt entsprechend.	(5) unverändert

Entwurf

(6) In den Fällen des § 53 ist eine Maßnahme nach Absatz 1 unzulässig. In den Fällen der §§ 52 und 53a dürfen aus einer Maßnahme nach Absatz 1 gewonnene Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhaltes oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten steht. Sind die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Beteiligung oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig, so sind Satz 1 und 2 nicht anzuwenden.

(7) Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 5 in Betracht kommt, hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen. Soweit das Gericht eine Verwertbarkeit verneint, ist dies für das weitere Verfahren bindend.

§ 100d

(1) Maßnahmen nach § 100c dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch die in § 74a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts angeordnet werden, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Bei Gefahr im Verzug kann diese Anordnung auch durch den Vorsitzenden getroffen werden. Dessen Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Strafkammer bestätigt wird. Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Voraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen. Ist die Dauer der Anordnung auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen das Oberlandesgericht.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In der Anordnung sind anzugeben:

1. soweit bekannt der Name und die Anschrift des Beschuldigten, gegen den sich die Maßnahme richtet,
2. der Tatvorwurf, auf Grund dessen die Maßnahme angeordnet wird,
3. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
4. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
5. die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Informationen und ihre Bedeutung für das Verfahren.

(3) In der Begründung der Anordnung oder Verlängerung sind deren Voraussetzungen und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen anzugeben:

1. die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen,
2. die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) In den Fällen des § 53 ist eine Maßnahme nach Absatz 1 unzulässig; **ergibt sich während oder nach Durchführung der Maßnahme, dass ein Fall des § 53 vorliegt, gilt Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend.** In den Fällen der §§ 52 und 53a dürfen aus einer Maßnahme nach Absatz 1 gewonnene Erkenntnisse nur verwertet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Bedeutung des zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses nicht außer Verhältnis zum Interesse an der Erforschung des Sachverhaltes oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten steht. Sind die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Beteiligung oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig, so sind Satz 1 und 2 nicht anzuwenden.

(7) unverändert

§ 100d

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

3. die tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne des § 100c Abs. 4 Satz 1.

(4) Das anordnende Gericht ist über den Verlauf und die Ergebnisse der Maßnahme zu unterrichten. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so hat das Gericht den Abbruch der Maßnahme anzuordnen, sofern der Abbruch nicht bereits durch die Staatsanwaltschaft veranlasst wurde. Die Anordnung des Abbruchs der Maßnahme kann auch durch den Vorsitzenden erfolgen.

(5) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Daten zur Strafverfolgung *oder* für eine etwaige gerichtliche Überprüfung nach Absatz 10 nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige Überprüfung nach Absatz 10 zurückgestellt ist, sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.

(6) *Verwertbare* personenbezogene Informationen aus einer akustischen Wohnraumüberwachung dürfen für andere Zwecke nach folgenden Maßgaben verwendet werden:

1. Die durch eine Maßnahme nach *diesem Gesetz* erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer die Maßnahme nach § 100c angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.
2. Die Verwendung der durch eine Maßnahme nach *diesem Gesetz* erlangten personenbezogenen Informationen zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Lebensgefahr oder einer dringenden Gefahr für Leib oder Freiheit einer Person oder bedeutende Vermögenswerte zulässig.
3. Sind personenbezogene Informationen durch eine entsprechende polizeirechtliche Maßnahme erlangt

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- (4) unverändert

(5) Sind die durch die Maßnahmen erlangten Daten zur Strafverfolgung **und** für eine etwaige gerichtliche Überprüfung nach Absatz 10 nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige Überprüfung nach Absatz 10 zurückgestellt ist, sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.

(6) Personenbezogene Informationen aus einer akustischen Wohnraumüberwachung dürfen für andere Zwecke nach folgenden Maßgaben verwendet werden:

1. Die durch eine Maßnahme nach **§ 100c** erlangten **verwertbaren** personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer die Maßnahme nach § 100c angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.
2. Die Verwendung der durch eine Maßnahme nach **§ 100c** erlangten personenbezogenen Informationen, **auch solcher nach § 100c Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2**, zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Lebensgefahr oder einer dringenden Gefahr für Leib oder Freiheit einer Person oder **Gegenstände von bedeutendem Wert, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, von kulturell herausragendem Wert oder in § 305 des Strafgesetzbuches genannt sind**, zulässig. **Die durch eine Maßnahme nach § 100c erlangten und verwertbaren personenbezogenen Informationen dürfen auch zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für sonstige bedeutende Vermögenswerte verwendet werden. Sind die Informationen zur Abwehr der Gefahr oder für eine vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung der zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen nicht mehr erforderlich, so sind Aufzeichnungen über diese Informationen von der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung ist zu dokumentieren. Soweit die Vernichtung lediglich für eine etwaige vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung zurückgestellt ist, sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.**
3. Sind **verwertbare** personenbezogene Informationen durch eine entsprechende polizeirechtliche Maßnah-

Entwurf

worden, dürfen diese Informationen in einem Strafverfahren ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer die Maßnahme nach § 100c angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.

(7) Die durch die Maßnahme erhobenen Daten sind als solche zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten.

(8) Von den nach § 100c durchgeführten Maßnahmen sind die Betroffenen von der Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 10 und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. Betroffene im Sinne von Satz 1 sind:

1. Beschuldigte, gegen die sich die Maßnahme richtet,
2. sonstige überwachte Personen,
3. Inhaber und Inhaberinnen, Bewohnerinnen und Bewohner der überwachten Wohnung.

Bei Betroffenen im Sinne von Satz 3 Nr. 2 und 3 unterbleibt die Benachrichtigung, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder ihr überwiegende schutzwürdige Belange anderer Betroffener entgegenstehen. Im Übrigen erfolgt die Benachrichtigung, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks oder von Leben, Leib oder Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten geschehen kann.

(9) Erfolgt die Benachrichtigung nach Absatz 8 Satz 5 nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der richterlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt nach Ablauf von jeweils sechs weiteren Monaten. Über die Zustimmung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Ist die Benachrichtigung um insgesamt 18 Monate zurückgestellt worden, entscheidet über die richterliche Zustimmung zu weiteren Zurückstellungen das Oberlandesgericht. § 101 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(10) Auch nach Erledigung einer in § 100c genannten Maßnahme können Betroffene binnen zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung sowie der Art und Weise des Vollzugs beantragen. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Ist die öffentliche Klage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung.

§ 100e

(1) Die Staatsanwaltschaften berichten ihrer obersten Justizbehörde kalenderjährlich über angeordnete Maßnahmen nach § 100c. Die Länder fassen ihre Berichte zu-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

me erlangt worden, dürfen diese Informationen in einem Strafverfahren ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer die Maßnahme nach § 100c angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

§ 100e

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

sammen und übermitteln die Zusammenstellung jeweils bis zum 30. Juni des Jahres, das auf das der Erhebung zugrunde liegende Kalenderjahr folgt, der Bundesregierung, die dem Deutschen Bundestag jährlich über die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr beantragten Überwachungsmaßnahmen berichtet.

(2) In den Berichten nach Absatz 1 sind anzugeben:

1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 angeordnet worden sind;
2. die jeweils zugrunde liegende Anlassstrafat nach Maßgabe der Unterteilung in § 100c Abs. 2;
3. ob das Verfahren einen Bezug zur Verfolgung organisierter Kriminalität aufweist;
4. die Anzahl der überwachten Objekte je Verfahren nach Privatwohnungen und sonstigen Wohnungen sowie nach Wohnungen des Beschuldigten und Wohnungen dritter Personen;
5. die Anzahl der überwachten Personen je Verfahren nach Beschuldigten und nichtbeschuldigten Personen;
6. die Dauer der einzelnen Überwachung nach Dauer der Anordnung, Dauer der Verlängerung und Abhördauer;
7. wie häufig eine Maßnahme nach § 100c Abs. 5, § 100d Abs. 4 unterbrochen oder abgebrochen worden ist;
8. ob eine Benachrichtigung der Betroffenen (§ 100d Abs. 8) erfolgt ist oder aus welchen Gründen von einer Benachrichtigung abgesehen worden ist;
9. ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für das Verfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden;
10. ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für andere Strafverfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden;
11. wenn die Überwachung keine relevanten Ergebnisse erbracht hat: die Gründe hierfür, differenziert nach technischen Gründen und sonstigen Gründen;
12. die Kosten der Maßnahme, differenziert nach Kosten für Übersetzungsdienste und sonstigen Kosten.

§ 100f

(1) Ohne Wissen der Betroffenen dürfen außerhalb von Wohnungen

1. Bildaufnahmen hergestellt werden,
2. sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten verwendet werden, wenn Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist, und

§ 100f

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre.

(2) Ohne Wissen der Betroffenen darf außerhalb von Wohnungen das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in § 100a bezeichnete Straftat begangen hat, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. § 98b Abs. 1 Satz 2 und § 100b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 4 und 6 gelten sinngemäß.

(3) Die Maßnahmen dürfen sich nur gegen einen Beschuldigten richten. Gegen andere Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 dürfen gegen andere Personen nur angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(5) Personenbezogene Informationen, die unter Einsatz technischer Mittel nach Absatz 2 Satz 1 erhoben worden sind, dürfen in anderen Strafverfahren nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100a bezeichneten Straftat benötigt werden.“

- | | |
|---|----------------|
| 2. In § 100i Abs. 2 wird die Angabe „100c Abs. 2“ durch die Angabe „100f Abs. 3“ ersetzt. | 2. unverändert |
| 3. § 101 wird wie folgt geändert: | 3. unverändert |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 1 wird die Angabe „100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3, §§ 100d“ durch die Angabe „100f Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, §§“ ersetzt. | |
| bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben. | |
| b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 100f Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2“ ersetzt. | |
| 4. In § 110e Halbsatz 2 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt. | 4. unverändert |
| 5. In § 477 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „100c Abs. 1 Nr. 2 und 3, §§“ gestrichen. | 5. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. In § 163d Abs. 2 Satz 2 und § 163f Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „einer“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
6. unverändert

Artikel 2**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ..., geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 74a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Anordnung von Maßnahmen nach § 100c der Strafprozessordnung ist eine nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasste Kammer bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts zuständig.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „3“ wird die Angabe „und 4“ eingefügt.
2. An § 120 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Entscheidungen über die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74a Abs. 4 zuständigen Gerichts sowie in den Fällen des § 100d Abs. 1 Satz 6 und § 100d Abs. 9 Satz 4 der Strafprozessordnung ist ein nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasster Senat zuständig.“

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof**

In § 59 Abs. 2 des IStGH-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144) wird die Angabe „§ 100c Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 100c, 100 f“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001**

Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3879), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- .2. In § 101 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 100g und 100h“ gestrichen.

Artikel 5**Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes**

In § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zu-

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Entwurf

letzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

Artikel 6

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nr. 1 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6

u n v e r ä n d e r t

Artikel 7

u n v e r ä n d e r t

Bericht der Abgeordneten Joachim Stünker, Hermann Bachmaier, Olaf Scholz, Daniela Raab, Hans-Christian Ströbele und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4533 in seiner 152. Sitzung am 21. Januar 2005 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 11. Mai 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 26. Januar 2005 anberaten und beschlossen, am 16. März 2005 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dieter Büddefeld	Direktor des Landeskriminalamtes Brandenburg, Eberswalde
Reinhard Chedor	Leitender Kriminaldirektor des Landeskriminalamtes Hamburg
Rolf Hannich	Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Joachim Kessler	Kriminaldirektor, Bundeskriminalamt Meckenheim
Dr. Christian Kirchberg	Rechtsanwalt, Karlsruhe
Dr. Hannes Meyer-Wieck	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau
Alfons Obermeier	Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Landshut
Detlev Kurt Riedel	Kriminaloberrat, Bundeskriminalamt Wiesbaden
Prof. Dr. Klaus Rogall	Freie Universität Berlin.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 75. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 79. Sitzung am 11. Mai 2005 abschließend beraten. Er hat beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen. Diese Entscheidung wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gefasst.

Der Rechtsausschuss beschloss darüber hinaus mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Änderungsantrag abzulehnen.

Ferner beschloss der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den von der Fraktion der FDP eingebrachten Änderungsantrag abzulehnen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Fassung halte sich streng an die sehr dezidierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Oftmals seien von Ermittlungsmaßnahmen Unbeteiligte betroffen. Die jeweiligen Maßnahmen seien daher so auszutarieren, dass sie den geringstmöglichen Eingriff unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darstellten. Diesen Anforderungen werde der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Fassung gerecht. Es sei klar, dass die Wohnraumüberwachung in der Zukunft sehr erschwert und als kriminalistisches Ermittlungsmittel ein explizierter Ausnahmefall sein werde, aber dies sei so gewollt und werde so auch deutlich der Öffentlichkeit vermittelt.

Die **Fraktion der FDP** trug vor, sie werde dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht zustimmen, weil damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht vollinhaltlich umgesetzt würden. Dasselbe gelte auch für den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU. Der Gesetzentwurf enthalte kein absolutes Überwachungsverbot für Gespräche, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung berührten. Er statuiere vielmehr eine allgemeine Eingriffsbefugnis und enthalte Bedingungen, wann abgehört werden dürfe. Diese Umkehr von Verbot und Eingriffsbefugnis entspreche nicht dem Wortlaut des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Ferner übernehme der Gesetzentwurf weder die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Vermutung, dass Gespräche in Privatwohnungen grundsätzlich dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen seien noch die Vermutung der Kernbereichsrelevanz von Gesprächen unter Familienangehörigen. Der Gesetzentwurf verzichte auf das vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Erfordernis, wonach grundsätzlich jede Verwendung einer Aufnahme einer gerichtlichen Überprüfung bedürfe.

Die Fraktion der FDP stellte daher folgenden Änderungsantrag, der diese Vorgaben dagegen wörtlich enthalte:

Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 100c ist Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Maßnahme darf nicht angeordnet werden, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, daß durch die Überwachung Äußerungen,

die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfaßt werden.

2. In § 100c ist Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die zu überwachenden Räumlichkeiten privaten Wohnzwecken dienen und der Beschuldigte sich dort alleine, mit engen Familienangehörigen oder mit anderen Personen seines engsten Vertrauens aufhält.“

3. In § 100c ist Abs. 4 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Erfassung von Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist in der Regel dann nicht anzunehmen, wenn die Überwachung sich auf Betriebs- und Geschäftsräume bezieht.“

4. In § 100c Abs. 4 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 4.

5. In § 100c Abs. 7 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Staatsanwaltschaft hat in den Fällen der Abs. 5 und 6 unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse herbeizuführen.“

Begründung

Zu Nummer 1

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99) ein absolutes Erhebungs- und Überwachungsverbot für Gespräche aufgestellt, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren. Nach Urteil des Gerichts muß die Ermittlungsmaßnahme dort unterbleiben, wo das Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in Wohnungen mit Wahrscheinlichkeit zu einer Kernbereichsverletzung führen wird (Abs. 139). An anderer Stelle heißt es in dem Urteil, „die gesetzlichen Regelungen müssen deshalb das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in Wohnungen untersagen, wenn Anhaltspunkt dafür bestehen, daß absolut geschützte Gespräche erfaßt werden.“ (Abs. 171). Das Bundesverfassungsgericht hat damit dem staatlichen Zugriff eine absolute Schranke gesetzt. Die Bundesregierung hat es in ihrem Gesetzentwurf unterlassen, dieses klare Verbot aufzunehmen. § 100c Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs statuiert vielmehr eine Eingriffsbefugnis für die zuständigen Behörden und stellt klar, wann abgehört werden darf. Diese Umkehr von Verbot und Eingriffsbefugnis entspricht nicht dem Wortlaut des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Es entspricht darüber hinaus eher dem Gebot der Normenklarheit, ein klares und eindeutiges Verbot in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Nummer 2

Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist deutlich zu entnehmen, daß regelmäßig eine Vermutung dafür besteht, daß Gespräche in Privatwohnungen grundsätzlich dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Das Gericht führt dazu aus: „Auch die vertrauliche Kommunikation benötigt ein räumliches Substrat jedenfalls dort, wo die Rechtsordnung um der höchstpersönlichen Lebensgestaltung willen einen besonderen Schutz einräumt und die Bürger auf diesen Schutz vertrauen. Das ist regelmäßig die Privatwohnung, die für andere verschlossen werden kann. Die Privatwohnung ist als „letztes Refugium“ ein Mittel zur

Wahrung der Menschenwürde.“ (Abs. 120). Diese Aussage findet sich indem Gesetzentwurf nicht wieder. Der private Wohnraum als persönlicher Schutzraum muß daher im Gesetzestext ausdrücklich genannt werden.

Darüber hinaus benennt das Urteil häufig konkret die Art der Verhältnisse der Personen, die kernbereichsrelevante Kommunikation indizieren können. Während der Gesetzentwurf die Art der persönlichen Verhältnisse ausdrücklich offen läßt, wird das Urteil deutlicher: „Die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Wohnraumüberwachung sind umso strenger, je größer die Wahrscheinlichkeit ist, daß mit ihnen Gespräche höchstpersönlichen Inhalts erfaßt würden. Eine solche Wahrscheinlichkeit ist typischerweise beim Abhören von Gesprächen mit engsten Familienangehörigen, sonstigen engsten Vertrauten und einzelnen Berufsgeheimnistägern gegeben.“ (Abs. 172). Diese ausdrückliche Vermutung einer Kernbereichsrelevanz bei Gesprächen unter Familienangehörigen kommt weder in § 100c Abs. 4 noch in § 100c Abs. 6 des Gesetzentwurfs deutlich zum Ausdruck.

Zu Nummer 3

Die Neuformulierung dient der Klarstellung und stellt sicher, daß sich die Sätze 1 und 3 logisch entsprechen.

Zu Nummer 5

Das Bundesverfassungsgericht verlangt, daß es zur Herstellung eines verfassungsgemäßen Zustandes einer Regelung bedarf, nach der eine Verwertung von Informationen, die durch eine akustische Wohnraumüberwachung erlangt worden ist, nur dann zulässig ist, wenn die Verwertbarkeit der Informationen zuvor von einer unabhängigen Stelle, etwa einem Gericht überprüft worden ist (Abs. 194). Das Gericht verlangt damit die Überprüfung jeder Verwendung einer Aufnahme. Dies wird im Gesetzestext klargestellt.

Die Fraktion der CDU/CSU trug vor, die Interpretation des Urteils des Bundesverfassungsgerichts seitens der Fraktion der SPD ähnele der der Fraktion der CDU/CSU, sie seien in vielen Bereichen einer Meinung. Sie begrüßte ausdrücklich, dass die Verbreitung kinderpornographischer Schriften in den Anlasstatenkatalog aufgenommen worden sei, dies sei ein wichtiges Signal. Anderer Auffassung sei sie allerdings hinsichtlich des § 100c Abs. 5 StPO-E, der den Abbruch der Maßnahme vorsehe, sobald Gespräche in den persönlichen Kernbereich eintreten. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil gebe es her, dass nach einem Abbrechen des Zuhörens der Ermittlungsbeamten trotzdem die technische Aufzeichnung weiterlaufen könne um diese dann dem zuständigen Gericht vorzulegen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lasse dies zu. Die Fraktion der CDU/CSU bedauerte ausdrücklich das restriktive Urteil des Bundesverfassungsgerichts, sehe aber in dem vorgelegten Änderungsentwurf eine in der Praxis handhabbare Lösung.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte folgenden Änderungsantrag:

Artikel 1 Nr. 1 (§ 100c Abs. 5 und 7 StPO) ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Das Abhören ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung erste Anhaltspunkte

dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Davon unberührt bleibt die weitere Aufzeichnung durch technische Hilfsmittel. Ist eine Maßnahme nach Satz 1 unterbrochen, so ist unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der Aufzeichnungen und Fortführung der Maßnahme herbeizuführen. Soweit das Gericht eine Verwertbarkeit verneint, sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, Erkenntnisse über solche Äußerungen dürfen nicht verwertet werden. Die Entscheidung des Gerichts über die Verwertbarkeit ist für das weitere Verfahren bindend. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihre Löschung ist zu dokumentieren. § 100d Abs. 4 gilt entsprechend.“

b) Absatz 7 ist zu streichen.

Begründung

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll erreicht werden, dass die Durchführung der Wohnraumüberwachung in der Praxis auch weiterhin handhabbar bleibt. Entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (BVerfGE 109, 279 ff., vgl. Absatz Nr. 151 ff.) ist bei Berührung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung die Abhörmaßnahme zu unterbrechen mit der Folge, dass die durchführenden Ermittlungsbeamten vom weiteren Gesprächsinhalt nicht mehr Kenntnis nehmen dürfen. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die technische Aufzeichnung des Gesprächs fort dauert und das anordnende Gericht – das unverzüglich von der Unterbrechung der Abhörmaßnahme zu unterrichten ist – diese Aufzeichnungen auf ihre Zulässigkeit prüft und über den Fortgang der Überwachungsmaßnahme entscheidet. Der Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass aufgrund der Sichtung des Materials durch das anordnende Gericht (gegebenenfalls nach Niederschrift und Übersetzung der Gesprächsinhalte) der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nachhaltig sichergestellt wird, ohne dass die Ermittlungspersonen vor Ort unter extremem Zeitdruck derart weit reichende Entscheidungen auf unsicherer Tatsachengrundlage treffen müssen. Wäre in jedem Fall, in dem sich – gegebenenfalls kurzfristig – das Gespräch in den möglicherweise privaten Bereich hinein entwickelt, auch eine Aufzeichnung nicht mehr zulässig, würde es annähernd hellseherische Fähigkeiten der Ermittlungsbeamten vor Ort erfordern zu entscheiden, wann die Fortsetzung der Überwachung wieder zulässig wäre. Der Vorzug der Neuformulierung liegt darin, dass einerseits die Abgrenzungsschwierigkeiten im Grenzbereich der privaten Lebensgestaltung und ein unerlaubter Wissensvorsprung der Ermittlungsbehörden vermieden werden, andererseits aber die entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts abhörfähigen Gesprächsinhalte nicht verloren gingen. Diese Lösung steht nicht im Widerspruch zu der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei einem Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung die Überwachung abbrechen und die Aufzeichnung zu vernichten ist. Das Bundesverfassungsgericht hat das Abhören des Gesprächs zum Zweck der Überprüfung zugelassen, ob eine Verletzung des Artikels 1 Abs. 1 GG zu befürchten ist. Diese „Sichtung“ sollte nach der Vorstellung des Bundesverfassungsgerichts allein die Ermittlungsperson vor Ort übernehmen. Die vom Bundesverfassungsgericht in Betracht gezogene Lösung ist indes nicht der einzig gang-

bare Weg. Der Gesetzgeber hat die Gestaltungsfreiheit, ein anderes Konzept zu entwickeln und umzusetzen, wenn dadurch ein ebenso wirksamer Grundrechtsschutz gewährleistet wird. Dies ist der Fall, wenn die Ermittlungsperson von der schwierigen Prüfung der Vereinbarkeit der Maßnahme mit Artikel 1 Abs. 1 GG entlastet und diese Aufgabe dem dazu berufenen Richter übertragen wird. Soweit § 100c Abs. 7 Satz 2 StPO-E einer die Verwertbarkeit verneinende Entscheidung des anordnenden Gerichts Bindungswirkung für das weitere Verfahren zubilligt, greift die Vorschrift zu kurz. Auch dann, wenn das überprüfende Gericht die Zulässigkeit der Verwertung feststellt, ist eine Bindungswirkung für das erkennende Gericht vorzusehen. Eine effektive rechtliche Kontrolle der Wohnraumüberwachung durch das Rechtsmittel der Beschwerde zum Oberlandesgericht ist auch bei einer positiven Entscheidung des Gerichts möglich. Insoweit ist § 100c Abs. 5 Satz 4 StPO-E neu zu formulieren.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** trat dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU entgegen, weil er zu weit gehe und den Gedanken des Bundesverfassungsgerichts umgehe, wonach der unzulässige Eingriff in das Recht auf geschützte Privatsphäre bereits dann einsetze, wenn ein Gespräch aufgezeichnet werde und nicht erst dann, wenn der Richter es abhöre.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP sei ebenfalls abzulehnen, da auch er die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu weit auslege. Nach diesem Vorschlag dürften Gespräche nicht abgehört werden, wenn bestimmte, näher bezeichnete Voraussetzungen vorliegen. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf dagegen folge durch seine Vorgaben, ab wann das Abhören von Gesprächen zulässig bzw. abzubrechen sei, eher der Intention des Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert sowie zu zentralen Diskussionspunkten Gründe dargelegt, die den Ausschuss bewogen haben, den Gesetzentwurf in diesen Punkten nicht zu ändern. Ergänzend wird auf die Begründung im Entwurf der Bundesregierung und in der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 15/4533) verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1

Zu § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d StPO-E

Bei der in § 184b Abs. 3 StGB bezeichneten gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitung kinderpornografischer Schriften handelt es sich nach Ansicht des Ausschusses um ein Deliktsspektrum, das dem Bereich der organisierten Kriminalität nahe steht und durch ein hohes Maß an Abschottung nach außen gekennzeichnet ist (vgl. Drucksache 15/4533, S. 27). Es würde einen Wertungswiderspruch darstellen, Delikte wie etwa den Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB, die gewerbsmäßige Hehlerei nach § 260 StGB oder den besonders schweren Fall der Geldwäsche nach § 261 Abs. 4 Satz 2 StGB in den Anlasstatenkatalog aufzunehmen, nicht aber einen Deliktstypus, der einen massiven

Eingriff in die Würde und körperliche Unversehrtheit von in hohem Maße schutzbedürftigen Personen voraussetzt.

Zu § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f StPO-E

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das am 19. Februar 2005 in Kraft getretene Siebenunddreißigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239).

Zu § 100c Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a StPO-E

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass besonders schwere Fälle einer Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Abs. 3 BtMG nur im Falle des Vorliegens des Regelbeispiels nach § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtMG (gewerbsmäßiges Handeln) erfasst sein sollen.

Zu § 100c Abs. 4 und 5 StPO-E

Der Ausschuss hat sich intensiv mit Überlegungen auseinandergesetzt, die Anordnungsvoraussetzung einer negativen Kernbereichsprognose nach § 100c Abs. 4 StPO-E durch eine positive Wendung zu ersetzen und in § 100c Abs. 5 StPO-E die Befugnis zur Erstellung eines sog. Richterbands aufzunehmen. Zu diesem Zweck hat sich der Ausschuss u. a. über die entsprechende Rechtspraxis in den Vereinigten Staaten von Amerika kundig gemacht. Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass ein Abweichen von der im Entwurf der Bundesregierung enthaltenen Regelung in hohem Maße verfassungsrechtlich bedenklich wäre. Im Dienste eines effektiven präventiven Grundrechtsschutzes bei den durch eine akustische Wohnraumüberwachung veranlassten schweren Grundrechtseingriffen sind die vorgesehenen hohen Anordnungshürden geboten. Fälle, in denen nach Ausschöpfen aller Ermittlungsmöglichkeiten keine Kernbereichsprognose abgegeben werden kann, dürften in der Praxis eher selten auftreten. In solchen Fällen soll die Gefahr eines Eingriffs in den Kernbereich nach Ansicht des Ausschusses gerade nicht hingenommen werden. Dies ist eine Konsequenz der Unverfügbarkeit der Menschenwürde, deren Verletzung nicht gegen die – berechtigten – Strafverfolgungsinteressen abgewogen werden darf.

Die dargestellten Anforderungen bedeuten nicht, dass die Anordnung einer akustischen Wohnraumüberwachung in der Praxis unmöglich wird. Der Entwurf gewährleistet die Praktikabilität der Maßnahme durch ein in sich stimmiges Regelungskonzept. Die automatische Erfassung von Gesprächen ist nach dem Entwurf nicht ausgeschlossen (vgl. Drucksache 15/4533, S. 15). Dem sog. Richterband käme nur Bedeutung in den Fällen zu, in denen das Mithören in Echtzeit geboten ist. Etwaigen nachträglichen Manipulationsvorwürfen an die Strafverfolgungsbehörden, entlastende Äußerungen bewusst nicht aufgezeichnet zu haben, kann dadurch begegnet werden, dass das Aufzeichnungsgerät das Ausschalten des Mikrophons dokumentiert und bis zum Wiedereinschalten eine Leeraufzeichnung erstellt. Das mögliche Versäumen entlastender – wie auch belastender – Äußerungen ist im Übrigen allen Ermittlungsmaßnahmen eigen. Hinsichtlich der möglichen Gefahr einer „Flucht in den Kernbereich“ durch die Zielpersonen der Maßnahme ist zu beachten, dass Anhaltspunkte für eine solche Gefahr von den Ermittlungsbehörden bei der Entscheidung, ob das Abhören und Aufzeichnen zu unterbrechen ist, berücksichtigt

werden können und müssen. In Zweifelsfällen ist nach § 100c Abs. 5 Satz 6 StPO-E eine Entscheidung des anordnenden Gerichts herbeizuführen.

Der Ausschuss hat sich ferner mit der Frage auseinandergesetzt, ob Straftaten i. S. d. § 100c Abs. 4 Satz 3 StPO-E nur Anlasstaten i. S. d. § 100c Abs. 2 StPO-E sein sollten. Für die Frage des durch den Bezug auf eine Straftat hergestellten Sozialbezugs einer Äußerung, die diese dem Kernbereich entzieht, kommt es auf die Schwere der Straftat jedoch nicht an. Strafrecht ist stets ultima ratio als Reaktion auf eine Verletzung der Rechtsordnung. Die Strafbarkeit einer Handlung als solche wiegt daher schwer und begründet durch die Verletzung der Rechtsordnung bereits einen Sozialbezug. Im Einzelfall – etwa im Streitgespräch unter Ehegatten – kann einer an sich strafbaren Handlung aber die Strafwürdigkeit fehlen. Damit kann es zugleich an der Eignung mangeln, den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung aufzuheben. Diesen Konstellationen wird im Entwurf durch die Formulierung „in der Regel“ Rechnung getragen. Durch diese Formulierung werden auch im Hinblick auf § 100c Abs. 4 Satz 2 StPO-E solche Fälle erfasst, in denen ausnahmsweise Betriebs- oder Geschäftsräume nicht betrieblich oder geschäftlich genutzt werden. Eine Einschränkung der gesetzlichen Vermutung auf „reine“ Betriebs- oder Geschäftsräume ist daher nicht erforderlich. Dies würde nur zu weiteren Abgrenzungsschwierigkeiten führen.

Zu § 100c Abs. 6 StPO-E

Die Anfügung des Halbsatzes an § 100c Abs. 6 Satz 1 StPO-E, mit dem die entsprechende Anwendung des § 100c Abs. 5 Satz 2 bis 4 geregelt wird, stellt klar, dass Aufzeichnungen, die aus einer unzulässigen Abhörung von Berufsgeheimnisträgern gewonnen worden sind, unverzüglich zu löschen sind, nicht verwertet werden dürfen und die Tatsache ihrer Erfassung und Löschung zu dokumentieren ist. Unberührt bleibt hiervon die in § 100d Abs. 6 Nr. 2 Satz 1 StPO-E (in der Fassung dieser Beschlussempfehlung) besonders geregelte Fallgestaltung, dass etwa versehentlich gleichwohl erhobene Daten ausnahmsweise zur Abwehr bestimmter dringender und schwerwiegender Gefahren verwendet werden dürfen; die Verpflichtung zur unverzüglichen – also ohne schuldhaftes Zögern vorzunehmenden – Löschung solcher Daten bedeutet in diesem Fall, dass die Daten zunächst zur Abwehr dieser Gefahren an die zuständige Stelle übermittelt werden dürfen und sodann von der Strafverfolgungsbehörde zu löschen sind.

Zu § 100d Abs. 5 Satz 1 StPO-E

Die Ersetzung des Wortes „oder“ durch das Wort „und“ beseitigt eine grammatikalische Unrichtigkeit (vgl. Drucksache 15/4533, S. 28).

Zu § 100d Abs. 6 StPO-E

Die Ersetzung der Wörter „nach diesem Gesetz“ in § 100d Abs. 6 Nr. 1 und 2 StPO-E durch die Angabe „nach § 100c“ dient der Klarstellung (vgl. Drucksache 15/4533, S. 29).

Ferner folgt der Ausschuss im Grundsatz dem Vorschlag des Bundesrates, die Verwendung der durch eine akustische Wohnraumüberwachung erhobenen personenbezogenen Daten zu Zwecken der Abwehr der in § 100d Abs. 6 Nr. 2

Satz 1 StPO-E genannten Gefahren nicht von ihrer Verwertbarkeit im Strafverfahren abhängig zu machen, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Daten handelt, die nach § 100c Abs. 6 Satz 1 StPO-E nicht hätten erhoben werden dürfen und daher grundsätzlich nicht verwertbar sind. Denn der Ausschuss ist nach Abwägung der betroffenen Belange zu der Auffassung gelangt, dass es im Einzelfall geboten sein kann, auch fehlerhaft erhobene Daten ausnahmsweise zur Abwehr besonderer Gefahren zu verwenden, zumal die schwierige Frage der strafprozessualen Verwertbarkeit der Daten im Zeitpunkt der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr oftmals kaum verlässlich beantwortet werden kann.

Allerdings ist der Ausschuss auch der Meinung, dass der der Erhebung der Daten zugrunde liegende Eingriff durch die akustische Wohnraumüberwachung so schwer ist, dass eine von der Verwertbarkeit nicht determinierte Verwendung nur zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Lebensgefahr oder einer dringenden Gefahr für Leben oder Freiheit einer Person oder bestimmte Gegenstände von bedeutendem Wert gerechtfertigt ist. Soweit Gegenstände betroffen sind, müssen diese nach der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung des § 100d Abs. 6 Nr. 2 Satz 1 StPO-E nicht nur von bedeutendem Wert sein, sondern zudem der Versorgung der Bevölkerung dienen, von kulturell herausragendem Wert oder in § 305 StGB genannt sein. Neben Gebäuden im Sinne des § 305 StGB kommen damit insbesondere z. B. Versorgungseinrichtungen oder sozialen Zwecken gewidmete Gegenstände sowie Güter des Kulturerbes in Betracht. Es kommt nicht darauf an, ob sich diese Gegenstände in öffentlichem oder privatem Eigentum oder Besitz befinden. Soweit hingegen lediglich sonstige bedeutende Vermögenswerte betroffen sind, setzt § 100d Abs. 6 Nr. 2 Satz 2 – neu – für die Verwendung zur Gefahrenabwehr die Verwertbarkeit der Daten weiterhin voraus.

Mit der in § 100d Abs. 6 Nr. 2 Satz 3 – neu – vorgesehenen Regelung wird die Verpflichtung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle geregelt, Aufzeichnungen über die an sie übermittelten Informationen unverzüglich zu löschen, soweit diese für Zwecke der Abwehr der Gefahr sowie eine etwaige vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung der zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen nicht mehr erforderlich sind. Ferner sind in § 100d Abs. 6 Nr. 2 Satz 4 und 5 – neu – Dokumentations- und Sperrungsregelungen vorgesehen.

Eine Verwendung kernbereichsrelevanter Informationen geht mit diesen Modifizierungen von § 100d Abs. 6 Nr. 2

StPO-E nicht einher. Informationen, die zur Abwehr der in § 100d Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 StPO-E genannten Gefahren notwendig sind, werden von vornherein nicht dem Kernbereich zuzurechnen sein.

Soweit § 100d Abs. 6 Nr. 1 und 2 StPO-E auf die Verwertbarkeit der aus der akustischen Wohnraumüberwachung erlangten personenbezogenen Informationen abstellt, ist im Rahmen der Prüfung der Verwertbarkeit § 100c Abs. 7 Satz 2 StPO-E zu beachten. Eine die Verwertbarkeit verneinende Entscheidung entfaltet nach § 100c Abs. 7 Satz 2 StPO-E auch Bindungswirkung für die Frage der Verwendbarkeit zu den in § 100d Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Zwecken.

Zu § 100d Abs. 9 StPO-E

Der Ausschuss hat sich mit der Frage auseinander gesetzt, ob in § 100d Abs. 9 StPO-E eine Höchstfrist für die Zurückstellung der Benachrichtigung aufgenommen werden soll. Eine solche starre Höchstfrist erscheint indessen nicht sachgerecht. Sie würde in Fällen, in denen die in § 100d Abs. 8 Satz 5 StPO-E bezeichnete Gefahrenlage nach Ablauf der Frist fortbesteht, dazu führen, dass sich eine solche schwerwiegende Gefahr realisieren könnte. Dies ist nicht zu verantworten. Außerdem könnte eine starre Höchstfrist dazu ermutigen, den dann maximal zulässigen Zeitraum der Zurückstellung auszunutzen. Dies ist nicht gewollt. Die im Entwurf vorgesehene flexible Lösung einer turnusmäßigen gerichtlichen Überprüfung unter Einbindung des Oberlandesgerichts ist daher vorzuziehen.

Zu § 100d Abs. 10 StPO-E

Der Ausschuss hat sich ferner mit der Frage befasst, ob im Entwurf noch ausdrücklicher klargestellt werden sollte, dass der Betroffene die Maßnahme bereits vor ihrem Abschluss gerichtlich überprüfen lassen kann (wenn er also etwa zufällig auf die Maßnahme aufmerksam wird). Dass diese Rechtsschutzmöglichkeit besteht, macht der Wortlaut der Vorschrift jedoch bereits hinreichend deutlich, indem er eine Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes für den Fall eröffnet, dass ein fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis aufgrund der zwischenzeitlichen Erledigung der Maßnahme zweifelhaft ist. Dass der Betroffene die Maßnahme auch bereits vor ihrem Abschluss gerichtlich überprüfen lassen kann, ergibt sich aus den allgemeinen Regelungen (Beschwerde gegen die Anordnung der Maßnahme nach § 304 StPO bzw. gerichtliche Überprüfung der Art und Weise des Vollzugs analog § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Berlin, den 11. Mai 2005

Joachim Stünker
Berichterstatter

Hermann Bachmaier
Berichterstatter

Olaf Scholz
Berichterstatter

Daniela Raab
Berichterstatterin

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

